

## Wussten Sie schon?

# Widerstreitende Interessen im Familienrecht

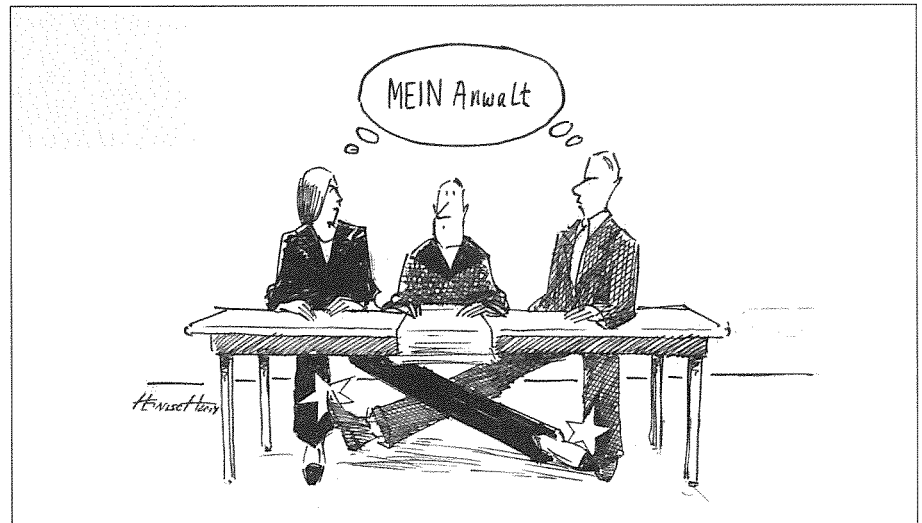
**Dass keine widerstreitenden Interessen vertreten werden dürfen, versteht sich quasi von selbst. Das Erkennen einer – das Betätigungsverbot der § 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA auslösenden - Konstellation ist jedoch nicht immer einfach. Das Kriterium „derselben Rechtssache“ gemäß § 3 Abs. 1 BORA bietet im Zweifel ebenso viele Schwierigkeiten, wie die Frage, ob in dieser Angelegenheit gleichgerichtete, konkurrierende oder aber doch widerstreitende Interessen der Mandantschaften gegeben sind.**

Vorliegend soll nicht auf die Fülle der Definitions- und Abgrenzungsversuche eingegangen<sup>1</sup>, sondern in einer losen Reihe einige typische Konstellationen in bestimmten Rechtsgebieten dargestellt werden, wobei mit dem Familienrecht, welches sich als besonders „anfällig“ für das Auftreten etwaiger Interessenkonflikte erwiesen hat, begonnen wird:

Die Ehe besitzt als einheitliches Lebensverhältnis eine Art Klammerwirkung, welche die Teilbereiche rechtlich miteinander verbindet. Die hiervon betroffenen Einzelaspekte stellen daher regelmäßig dieselbe Sache dar. Aber auch zu anderen Angelegenheiten kann sich eine berufsrechtlich bedeutsame Überschneidung ergeben:

Die Verteidigung in einer Strafsache und das Scheidungsverfahren der vom Strafverfahren betroffenen Person stellen zwar nicht per se dieselbe Angelegenheit dar. Ist jedoch zu vermuten, dass das Strafverfahren im Scheidungsverfahren thematisiert werden wird, ist eine Vertretung des nicht vom Strafverfahren betroffenen Ehepartners nicht möglich. Auch der Inhalt eines an sich rein zivilrechtlichen Mandats kann – je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Auswirkung – die vermögensrechtliche Seite einer Scheidung beeinflussen und dadurch mit dieser dieselbe Sache bilden. Auch in einem solchen Fall ist ein Tätigwerden gegen die Interessen der früheren Mandantschaft untersagt. Sind in der zivilrechtlichen Angelegenheit beide Ehepartner vertreten worden, ist

<sup>1</sup> Beispielhaft wird zur vertieften Beschäftigung auf Prof. Dr. Martin Henssler, „Interessenkonflikte – der Dauerbrenner des Berufsrechts“, AnwBl. 2013, S. 668 ff verwiesen.



eine spätere anwaltliche Betätigung im Scheidungsverfahren gänzlich ausgeschlossen.

Weiterhin wird in familienrechtlichen Angelegenheiten häufig seitens der Parteien eine einvernehmliche Vorgehensweise angestrebt. Der Interessenwiderstreit der beteiligten, vermeintlich einigen Personen liegt dadurch nicht immer auf der Hand. Der „Klassiker“ ist hierbei die sogenannte einvernehmliche Scheidung. Eine gemeinsame anwaltliche Vertretung ist jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, da die situationsimmanente konträre Interessenausgangslage einer jeweils interessengerechten Beratung beider Ehepartner entgegensteht.

Zu Beginn eines Scheidungsmandates ist daher gegebenenfalls zu entscheiden, ob eine Beratung beider Eheleute vorgenommen oder aber ein Mandatsverhältnis zu nur einem der Beiden begründet werden soll. Im ersten Fall ist eine spätere Vertretung in der familienrechtlichen Auseinandersetzung grund-

sätzlich ausgeschlossen. Hierüber sowie über die daraus resultierenden Kostenfolgen ist aufzuklären<sup>2</sup>. Im zweiten Fall muss dagegen der Spagat zwischen parteilicher Vertretung und erwünschter Lösungsfindung gemeistert werden.

Bei Unterhaltsstreitigkeiten ist zu beachten, dass die gleichzeitige Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Elternteils und des Kindes/der Kinder nur bei Minderjährigkeit dieser Kinder unproblematisch möglich ist. Zwischen den Interessen desjenigen Elternteils, welcher Naturalunterhalt leistet und den Interessen des minderjährigen Kindes besteht im Hinblick auf die jeweiligen Unterhaltsansprüche kein Widerstreit. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird jedoch ein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Interessen begründet, da das volljährige (nicht privilegierte) Kind einen Barunterhaltsanspruch nunmehr gegenüber beiden Elternteilen besitzt.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 19.09.2013, IX ZR 322/12